



Einkaufs- und Zahlungsbedingungen über Lieferungen von Waren, Leistungen und Montagearbeiten

- Geltungsbereich:** Diese Einkaufsbedingungen („EB“) gelten für alle Geschäfte der Coca-Cola HBC Austria GmbH („Coca-Cola Austria“), mit denen diese von einem anderen Unternehmen (dem „Lieferanten“) Waren oder Dienstleistungen gleich welcher Art bezieht. Soweit individuelle Bestellungen von Coca-Cola Austria von diesen EB abweichen, gehen diese den EB vor. Entgegenstehenden oder abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Diese EB gelten auch, wenn Coca-Cola Austria eine Bestellung oder Auftragsbestätigung vorbehaltlos annimmt oder widerspruchslos eine Zahlung an den Lieferanten leistet. Die Ausführung der Bestellung gilt jedenfalls als Zustimmung des Lieferanten zu diesen EB. Diese EB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn darauf nicht mehr gesondert Bezug genommen wird.
- Angebote:** Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich, auch wenn die Anbotslegung über Anfrage bzw. Aufforderung durch Coca-Cola Austria erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn keine Bestellung nachfolgt. Angebote sind jedenfalls 4 Wochen ab Zugang bindend.
- Vertragschluss:** Bestellungen durch Coca-Cola Austria sowie ihre Änderungen und Ergänzungen können mündlich, telefonisch oder schriftlich (Email, Fax etc) erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 8 Werktagen schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie von Coca-Cola Austria schriftlich anerkannt werden. Sie verpflichten daher Coca-Cola Austria weder zur Annahme noch zur Zahlung.
- Rücktrittsrecht:** Coca-Cola Austria ist berechtigt, bis zum Zugang der Auftragsbestätigung von der Bestellung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten.
- Preise:** Der in der Bestellung ausgewiesener Preis ist bindend. Der Preis für Waren versteht sich "DDP Niederlassung Wien Coca-Cola Austria" gemäß Incoterms 2010 und exklusive Umsatzsteuer. Der Preis enthält abschließend alle in Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages stehenden Aufwendungen und Kosten des Lieferanten.
- Lieferzeit:** Bestellungen von Coca-Cola Austria sind Fixgeschäfte im Sinne des ABGB, sofern bestimmte Lieferfristen oder Liefertermine vereinbart sind. Die vereinbarten Liefertermine oder Lieferfristen sind einzuhalten. Lieferungen vor den vereinbarten Lieferterminen oder Lieferfristen und Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Coca-Cola Austria zulässig. Der Lieferant hat die voraussichtliche Dauer einer Verzögerung unverzüglich anzuzeigen. Bei Lieferverzug ist Coca-Cola Austria – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte – berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Für Schäden wegen Lieferverzögerungen haftet der Lieferant in vollem Umfang.
- Versandvorschrift:** Bahn-, Speditions- und Postsendungen sind an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse zu versenden. Für die Folgen unrichtiger Deklaration und Tarifvorschriften haftet der Lieferant. Mit Nachnahme, Barvorschüssen usw. belastete Sendungen werden von Coca-Cola Austria nicht übernommen. Lieferanweisungen der Coca-Cola Austria sind einzuhalten. Lieferungen ohne Lieferschein werden nicht angenommen oder bezahlt.
- Verpackung:** Die Waren sind in den vereinbarten Einheiten sachgemäß und transportsicher zu verpacken. Der Lieferant haftet für Schäden im Zusammenhang mit der Verpackung in vollem Umfang. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen und nicht zu retournieren.
- Eigentumsvorbehalt:** Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden von Coca-Cola Austria nicht anerkannt.
- Übernahme:** Die Übernahme der Ware, sowie die Überprüfung auf Menge, Qualität und Zustand erfolgt in der jeweiligen Niederlassung von Coca-Cola Austria. Maßgebend ist die Bestätigung der Übernahme durch die zuständige Stelle von Coca-Cola Austria, auch wenn der Eingang früher bestätigt oder die Rechnung bereits bezahlt wurde. Davor erfolgt die Übernahme der Lieferung unter Vorbehalt.
- Mängelrüge:** Die Frist zur Erhebung der Mängelrüge durch Coca-Cola Austria beträgt 4 Wochen ab Übernahme der Ware oder Leistung. Versteckte Mängel werden von Coca-Cola Austria binnen 2 Wochen nach Entdeckung gerügt. Die Erhebung der Mängelrüge ist an keine bestimmte Form gebunden, auch mündliche Rügen sind möglich.
- Gewährleistung:** Der Lieferant leistet Gewähr für den vereinbarten sowie gewöhnlich vorausgesetzten Zustand der Ware oder Leistung, für einwandfreies Material, tadellose Konstruktion und Ausführung, Übereinstimmung mit allfälligen Mustern und Eignung für den Bedarfsfall. Abgesehen von den Fällen, in den Coca-Cola Austria das Recht auf Wandlung zusteht, obliegt es Coca-Cola Austria zu entscheiden, ob dem Gewährleistungsanspruch durch Austausch, Verbesserung durch den Lieferanten, Verbesserung durch Dritte auf Kosten des Lieferanten oder Preisminderung nachgekommen wird. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme der Ware oder Leistung durch Coca-Cola Austria zu laufen und beträgt 2 Jahre für bewegliche Sachen sowie 3 Jahre für unbewegliche Sachen. Statt oder neben den Gewährleistungsansprüchen bestehende Schadenersatzansprüche sowie sonstige Rechte stehen Coca-Cola Austria uneingeschränkt zu.
- Haftung:** Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden aus verspäteter oder mangelhafter Lieferung oder Leistung. Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferungen und Leistungen auf seine Kosten ordnungsgemäß und ausreichend gegen Schäden aller Art mit einem Regressverzicht zugunsten Coca-Cola Austria zu versichern und weist diese Versicherung auf Verlangen von Coca-Cola Austria vor.



14. **Schutzrechte:** Der Lieferant haftet dafür, dass bestehende Schutzrechte Dritter durch die Lieferung oder Leistung nicht verletzt werden und hält Coca-Cola Austria diesbezüglich schad- und klaglos.
15. **Urheberrechte:** Sämtliche Urheberrechte an Bild- oder Tonmaterialien, die eigens für Coca-Cola Austria gefertigt werden, gehen mit Lieferung und Zahlung des Gesamtpreises uneingeschränkt auf die Coca-Cola Austria zur freien weiteren Verwendung über.
16. **Geheimhaltung:** Der Lieferant verpflichtet sich während und nach dem Geschäft zur Wahrung sämtlicher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Coca-Cola Austria. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant keine Werbe-, Verkaufsförderungs- oder Reklamematerial betreffend Lieferungen und Leistungen an Coca-Cola Austria veröffentlichen oder verwenden, in dem die Firma von Coca-Cola Austria oder einer der Tochtergesellschaften, Konzernunternehmen und/oder eines der autorisierten Abfüller erwähnt werden oder deren Identität erkennbar ist. Dies gilt auch für Referenzlisten.
17. **Rechnungslegung:** Der Lieferant hat unverzüglich nach Lieferung oder Leistung eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Rechnung in doppelter Ausführung zu stellen. Bei mehreren Bestellungen hat die Rechnungsstellung für jede Bestellung gesondert zu erfolgen. Teilrechnungen können nur gestellt werden, wenn Coca-Cola Austria dem zuvor schriftlich zugestimmt hat. Mangels anderer Vereinbarung zwischen Coca-Cola Austria und dem Lieferanten ist auf jeder Rechnung verpflichtend und ausnahmslos die PO-Nummer, welche im Rahmen des Bestellprozesses vergeben wird, anzuführen. Die PO-Nummer muss gut lesbar und an sichtbarer Stelle angeführt werden. Die Rechnung ist auf Coca-Cola HBC Austria GmbH, Clemens-Holzmeister-Straße 6, 1100 Wien auszustellen (**Rechnungsanschrift**) und an Coca-Cola HBC Austria GmbH, Postfach 0019P Wien zu senden (**Versandanschrift**). Rechnungen, die diesen Kriterien nicht entsprechen, werden nicht bearbeitet und bezahlt.
18. **Zahlung:** Zahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung und Eingang der Rechnung von Coca-Cola HBC Austria GmbH: binnen 60 Tagen netto, Zahlungen können durch Coca-Cola Austria oder im Namen und Auftrag von Coca-Cola Austria durch die konzernverbundene Coca-Cola HBC Finance B.V. durchgeführt werden. Zahlungen durch Coca-Cola HBC Finance B.V. haben schuldbefreiende Wirkung.
19. **Unterlagen:** Modelle, Zeichnungen, Klischees oder sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von Coca-Cola Austria und sind nach Lieferung oder Leistung unverzüglich zurückzustellen.
20. **Sonstiges:** Rückfragen sind ausschließlich an die für die Bestellung zuständige Stelle von Coca-Cola Austria zu richten. In allen die Bestellung betreffenden Schriftstücken wie Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Rechnungen, Korrespondenzen usw. ist die vollständige Bestellnummer anzuführen. Die Zession oder Verpfändung von Forderungen gegen Coca-Cola Austria ist nicht zulässig. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Coca-Cola Austria mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Zahlungsansprüche gegen Coca-Cola Austria aus Lieferungen und Leistungen verjähren in 1 Jahr nach Übernahme der Lieferung oder Leistung. Diese EB sowie jeder unter ihrer Einbeziehung geschlossene Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG). Erfüllungsort sämtlicher Leistungen aus den Bestellungen ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt. Coca-Cola Austria ist aber auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand, insbesondere seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu klagen.
21. **Leitlinie für Lieferanten:** Als Unternehmen, dem die Einhaltung ethischer Grundsätze wichtig ist, übernehmen die Coca-Cola Hellenic Bottling Company S.A. und ihre Tochterfirmen (gemeinsam "Coca-Cola Hellenic" oder die "Firma") Verantwortung dafür, sicherzustellen, dass Geschäftstätigkeiten nicht direkt oder indirekt zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Die Leitlinie für Lieferanten sind von allen Lieferanten zu akzeptieren und einzuhalten, die mit Coca-Cola Hellenic in eine Geschäftsbeziehung treten wollen. Diese können auf unserer Homepage (<http://www.coca-colahellenic.at/download/>) unter "**Leitlinie für Lieferanten**" heruntergeladen werden.
